

Der Samtgemeindebürgermeister

Zeven, 17.05.2017

Beschlussvorlage Stadt Zeven		Nr. Z/088/2016-21
Beratungsfolge		Termin
Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales Stadt		
Verwaltungsausschuss Stadt		

TOP: Kindertagesstättenangelegenheiten - Schaffung einer zusätzlichen Krippengruppe

Anlagen: ---

Sachverhalt/Begründung (ggf. mit haushaltsmäßiger Beurteilung):

In der Stadt Zeven hat sich die Nachfrage nach Krippenplätzen in den vergangenen Wochen erheblich erhöht. Freie Plätze sind nicht mehr vorhanden. Es besteht ein Fehlbedarf von zurzeit 20 Plätzen, sodass der Rechtsanspruch für U3 – Kinder im Betreuungsjahr 2017/18 für diese Anzahl an Kindern nicht erfüllt werden kann.

Der Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales hat sich bereits in seiner letzten Sitzung mit dem Thema befasst und die Einrichtung einer 2. Krippengruppe in der Kita Berliner Straße empfohlen. Diese Maßnahme reicht aber nach heutigem Stand nicht aus, sodass eine weitere Gruppe eingerichtet werden muss. Der Bedarf steigt weiter.

Es wurden verschiedene Möglichkeiten erörtert, um zusätzlichen Raum zu schaffen. Diese lassen sich auf die Schnelle nicht realisieren oder sind insgesamt zu kostspielig.

Allerdings kann, wenn der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gem. § 12 KiTaG anders nicht erfüllt werden kann, auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von der Vorschrift der §§ 1 und 4 Satz 2 der 1. DVO-KiTaG zugelassen werden. Dies gilt im Wege der Analogie auch, wenn der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz nicht anders erfüllt werden kann. Diese Ausnahme ist in der Kita Berliner Straße möglich, wenn für die Einrichtung einer Krippengruppe der Bewegungsraum genutzt wird.

Somit wird empfohlen, beim Niedersächsischen Kultusministerium – Landesjugendamt – einen Antrag auf Ausnahme zur Nutzung des Bewegungsraumes in der Kita Berliner Straße für eine

zusätzliche Krippengruppe zu stellen. Details sind mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) - Jugendamt – sowie dem Landesjugendamt noch zu klären. Die Ausnahme kann maximal bis zum Ende eines laufenden Kindergartenjahres erteilt werden. Der Träger hat sicherzustellen, dass nach Ablauf der Frist die gesetzlichen Mindestanforderungen gem. § 1 der 1. DVO-KiTaG uneingeschränkt erfüllt sind.

Weiterhin sind zusätzliche Haushaltsmittel für Personal- und Sachausgaben erforderlich, die über den Defizitvertrag abzurechnen sind. Die Personalausgaben betragen bei einer vollen Gruppe mit zwei ErzieherInnen und einer Drittkraft (Sozialassistentin) ca. 69.300 €. Die Ausstattung des Gruppenraumes wird mit 25.000 – 30.000 € beziffert.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt in der Kita Berliner Straße ab dem Betreuungsjahr 2017/18 eine dritte Krippengruppe einzurichten und eine entsprechende Ausnahme beim Landesjugendamt zu beantragen. Die entsprechenden Haushaltsmittel für Personal- und Sachaufwendungen (2 ErzieherInnen, 1 Drittkraft, Einrichtungsgegenstände) sind überplanmäßig über den Defizitvertrag abzurechnen.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
OE	Zeichen/Datum	OE	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3		GM		Stadtdirektor	
		2			
		AV			